



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

NORD-LOCK GmbH  
In der Waage 10

73463 Westhausen



Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Datum: 29.03.2012

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3291095

2172-21izbo/016-2101#007-(528/06-Verl.)

Betreff: Antrag auf Verlängerung der Zulassung NORD-LOCK Keilsicherungsscheiben

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.02.2012 – Hr. Süßenbach -

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag, mit dem Sie die Verlängerung der Zulassung für Keilsicherungsscheibenpaare als Losdrehsicherung von Schraubenverbindungen beantragen, ergeht folgender

### Bescheid

- I. Ich verlängere die Zulassung für Keilsicherungsscheibenpaare als Losdrehsicherung von Schraubenverbindungen nach DIN 25201 im Bereich des Eisenbahnoberbaus und im sicherungstechnischen Bereich von Weichen.

Die Verlängerung der Zulassung ist befristet bis zum Ablauf des 31.03.2017.

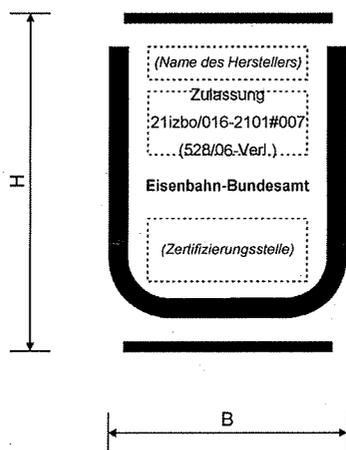
Der Bescheid besteht aus 4 Seiten.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

II. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Zulassungsbescheid -21.62 lozb (528/06)- vom 30.11.2006 für die Keilsicherungsscheibenpaare als Losdrehsicherung von Schraubenverbindungen bleibt weiterhin gültig. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen geändert werden.
2. Bauliche oder sicherheitsrelevante Veränderungen an den Keilsicherungs-scheibenpaaren sind dem Eisenbahn-Bundesamt nach Bekanntwerden unmittelbar mitzuteilen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen der Keilsicherungsscheibenpaare ist das Eisenbahn-Bundesamt, Ref 21, Büro München, und Ref 22, Sachgebiet 226, sofort zu verständigen. Das EBA entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
3. Die Keilsicherungsscheibenpaare müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN18 200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einem anerkannten Prüflabor oder der Deutsche Bahn, Qualitätssicherung Oberbau, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, durchzuführen.
4. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Keilsicherungsscheibenpaare mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss in einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung erfolgen. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$$

Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf den Keilsicherungsscheibenpaaren oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

III. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Neben-

bestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Keilsicherungsscheibenpaare nicht bewähren, oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

V. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
3. Für Einsätze im Bereich des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) wird auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch eine Benannte Stelle hingewiesen.

#### **Begründung:**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), jeweils in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Auf Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Verlängerung der Zulassung erteilt werden, weil:

- sich gegenüber der bisherigen Zulassung keine Änderungen an der Konstruktion, Herstellung und Anwendung ergeben haben;
- aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei sachgerechter Ausführung und qualifizierter Qualitätsüberwachung keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen die Verwendung der Keilsicherungsscheibenpaare bei der Eisenbahn des Bundes bestehen.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderlich.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 (BEVVG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrs-

verwaltung des Bundes (BEGebV) vom 27.03.2008 (BGBl. I S. 546), in der aktuellen Fassung, erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes innerhalb des o. g. Zeitraums gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



beglaubigt: U. Preis, RS'in